

Merkblatt des Evang. Kinderhortes St. Johannes

**Liebe Mütter und liebe Väter,
mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen kurz einige Informationen zukommen lassen.**

Sie haben sich entschieden, dass Ihr Kind den evangelischen Kinderhort besuchen soll. Der Kinderhort nimmt Kinder vom 1. Schuljahr bis einschließlich 4. Schuljahr auf. Ist **keine** ausreichende Anzahl an Plätzen verfügbar, so kommen die vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien wie folgt zum Tragen:

1. Kinder, von MitarbeiterInnen.
2. Kinder, deren Geschwister den Hort bereits besuchen.
3. Kinder, die den Kindergarten St. Johannes besuchen.
4. Kinder, deren Eltern alleinerziehend sind.

Der Träger behält sich außerdem vor, je nach Kapazität die Vergabe von 1-2 Plätzen aus sozialen Gründen den oben genannten Kriterien voran zu stellen.

Der Kinderhort ist mit seinem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Kirchengemeinde einbezogen.

Ihr Kind wird Erfahrungen sammeln im Einüben christlicher Lebensweise und Formen christlichen Glaubens, wie Gebet, Lied, Spiel, biblische Geschichten und das Feiern kirchlicher Feste. Dies findet im Einklang mit der gesamten Erziehungsarbeit statt, geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit und schließt die Achtung von anderen Glaubensüberzeugungen mit ein.

Wir, das pädagogische Team, möchten Ihnen unsere Erziehungsziele vorstellen:

- Körper und Geist ganzheitlich gleichermaßen erfassen und erleben.
- Natur und Umwelt erleben, begreifen, entdecken und bewundern.
- Sozialverhalten fördern und entwickeln.

Wir wünschen uns eine gute, fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kinderhort. Wir bieten dazu an: Elternabende, Gespräche mit den Pädagoginnen und gemeinsame Aktionen (z.B. Familienausflüge und Feste). Der von Ihnen gewählte Elternbeirat steht ebenfalls als Gesprächspartner zur Verfügung.

Die Verantwortung für den Kinderhort liegt beim Träger des Kinderhortes.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Träger des Kinderhortes

.....
Leiter/in des Kinderhortes

Ordnung des Evang. Kinderhortes St. Johannes

Im Einzelnen richtet sich die Arbeit in unserem Kinderhort nach der folgenden Ordnung und nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinder Bildungs- und Betreuungsgesetzes -BayKiBiG)

Grundlagen und Ziele unserer Arbeit:

Der evangelische Kinderhort versteht sich als familienergänzende Erziehungseinrichtung; er leistet seine Aufgabe im Rahmen des erzieherischen Gesamtauftrages des Kinderhortes in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (gemäß Art. 4 BayKiBiG). Im evangelischen Kinderhort ist die Erziehungsarbeit an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Ein Schwerpunkt liegt daher in der christlichen Erziehung der Kinder.

Buchungszeit

Der Träger hat eine Mindestbuchungszeit von 3-4 Std. festgelegt.

Buchungsangebote

Der Kinderhort bietet Sharing-Plätze an.

Der Kinderhort betreut während der Schulferien Kinder der 5. Klasse, die den Hort in der 4. Klasse besucht haben.

Öffnungszeiten des Kinderhortes

Während der Schulzeit: 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
in den Ferien: 7.30 bis 17.00 Uhr

Aufnahme

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.

Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Abholzeiten

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kinderhort regelmäßig besucht werden. Bei Fernbleiben des Kindes bitten wir dringend im Hort bis 11.00 Uhr Bescheid zu sagen.

Unsere Abholzeiten sind Mo.-Do. ab 16:00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag ab 14.30 Uhr, gleitend bis 17:00 Uhr.

Krankheit des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten im Kinderhort so minimal wie möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind die Einrichtung nicht besuchen darf.

Dazu zählen Kinder:

- die Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben oder am Abend bzw. in der Nacht davor.
- Kinder, die über längere Zeit stark husten.
- Kinder, die eine ansteckende Erkrankung haben.
- Kinder mit Kopflausbefall.

Diese Kinder können in häuslicher Umgebung schneller gesund werden, da im Kinderhort keine Rückzugsmöglichkeiten und keine gesonderte Betreuung möglich sind. Hat das Kind oder ein Familienangehöriger eine ansteckende Erkrankung ist die Einrichtung sofort zu informieren. Bitte beachten Sie auch die Ihnen mitgegebene Information des Gesundheitsamtes.

Weitere Maßnahmen:

1. Die Erzieher/innen der Einrichtung sind berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund scheint, nach Hause zu schicken.
2. Bei Durchfall und Fieber dürfen die Kinder 2 Tage die Einrichtung nicht besuchen. Sind die Krankheitszeichen bis dahin noch nicht abgeklungen, sind die Kinder auch weiterhin zu Hause zu behalten.

Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, ausgeschlossen werden.

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal geschützt und die Krankheiten im Kinderhort reduziert werden.

Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

Einen Wechsel der Wohnung, des Arbeitsplatzes oder der Telefonnummer bitten wir dem Kindergarten umgehend zu melden.

Um eine möglichst gute und somit schnelle Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten zu gewährleisten, sind die private und mobile Telefonnummer und nach Möglichkeit die Geschäftsnummer anzugeben.

Ferienregelung

Der Kinderhort ist in der Regel 1 Woche in den Pfingstferien, 2 Wochen im August sowie in den Weihnachtsferien geschlossen.

1. In den Fällen, in denen eine erzieherisch tätige Mitarbeiterin an einer beruflichen Fortbildung teilnimmt, wird vom Träger nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Fortbildung der Betrieb in den Gruppen eingeschränkt. In Ausnahmefällen wird die Einrichtung geschlossen.
2. Der Kinderhort kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbaren Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden.
3. Die ferienbedingten Schließungszeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.

Beitragsregelung

Mit dem Beitrag beteiligen sich die Eltern an den gesamten Betriebskosten des Kinderhortes. Deshalb ist pünktliche und ordnungsgemäße Zahlung unumgänglich.

1. Die Beiträge werden 12x pro Jahr erhoben und sind gestaffelt (siehe Anlage 3).
2. Höhe der Beitragsstaffelungen wird vom Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.
3. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge betriebsbedingt durch schriftliche Erklärung verändern.
4. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf des Abmeldetermins zu bezahlen. Auch bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Dasselbe gilt auch für die Ferienzeiten.
5. Bei Geschwisterkindern (zwei oder mehr Kinder im evang. Kindergarten oder Hort) wird dem Hortkind eine Ermäßigung von 30% gewährt.
6. Sind die Eltern / Personensorgeberechtigten aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, den Beitrag zu bezahlen, so kann in sozialen Härtefällen die Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt Starnberg beantragt werden. Bei Familien, die Arbeitslosengeld II erhalten, werden die Gebühren in der Regel vom Jugendamt übernommen; bei Familien, die Arbeitslosengeld I erhalten, wird die Gebührenübernahme nach Höhe des Einkommens geklärt.
7. Wird der Beitrag vom Jugendamt/Sozialamt nicht übernommen, kann der abgelehnte Antrag beim Träger eingereicht werden.
8. Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung abgebucht.

Aufsicht und Versicherung

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen üben während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht auf dem Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten.
3. Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie sind Kinder im Alter eines Schulkindes in der Lage, den Straßenverkehr in einer ähnlichen Weise wie die Erwachsenen zu erleben und zu begreifen. Für die Kinder besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzlicher Versicherungsschutz auf dem Hin- und Rückweg. Unfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
4. Abholung durch fremde Personen ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.
5. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Elternvertretung

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 14 BayKiBiG)

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 04.07.2012 in der Sitzung des Kirchenvorstandes von St. Johannes beschlossen und tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Gilching ,den

.....
Vorsitzende des Kirchenvorstandes der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde